digen Gesetzentwurfs nebst Tarifen ein gründliches Eingehen in die Sache und somit die Ertheilung der zuletzt erwähnten Ermächtigungen nicht möglich sei,

vergl. Landtagsacten v. J. 1843 Beil. z. III. Abth. 3. Samml. S. 853 flg.

geschah von den Königl. Herren Commissarien ein Vermittelungsvorschlag, in Folge dessen

a) das Einverständniß der Ständeversammlung lediglich über die mit der Einführung der neuen Grundsteuer in dem unmittelbarsten Zusammenhange stehenden drei Vorschläge des Decrets unter V., XIX. und XXI. erhalten,

b) zu Berathung eines künftig vorzulegenden vollständigen Gesetzes über die Gewerb- und Personalsteuer die Niedersetzung von Deputationen beider Kammern für die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage anheimgegeben und

c) bis zur Emanation des neuen Gesetzes die nochmalige Ertheilung der §. 71 des Gesetzes von 1834 enthaltenen Ermächtigung für die Staatsregierung beantragt wurde.

Beide Kammern gaben in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 zu einstweiliger Veröffentlichung jener drei Abänderungsvorschläge im Verordnungswege, vorbehältlich deren gesetzlicher Feststellung im künftigen Gewerb- und Personalsteuergesetze, ihre Zustimmung, genehmigten die Fortdauer der §. 71 des Gesetzes der Regierung ertheilten Ermächtigung und erklärten sich einverstanden, daß der von der Regierung der nächsten Ständeversammlung vorzulegende vollständige Gesetzentwurf, die Gewerb- und Personalsteuer betreffend, von einer Zwischendeputation in jeder Kammer geprüft werde.

Landtagsacten v. J. 1843. I. Abth. 2. Bd. S. 589.

Der Zusammentritt dieser Deputationen ist, nachdem immittelst jene drei durch das neue Grundsteuersystem bedingten Ergänzungen und Abänderungen mittelst Verordnung vom 19. October 1843 (Gesetzsammlung vom Jahre 1843 S. 174) zur öffentlichen Kenntniß gediehen waren, am 27. Januar dieses Jahres mit allerhöchster Genehmung erfolgt, und der hier vorliegende Entwurf zu einem neuen Gewerb- und Personalsteuergesetze den Unterzeichneten, welche die erste Kammer mit dem Auftrage der Prüfung desselben beehrt hat, zu diesem Behufe übergeben worden.

Sie gestatten sich, nach sorgfältiger Berathung des Gesetzentwurfs und der ihm unter A. bis E. beigefügten fünf Tarife und nachdem sie sich mit den Königlichen Herren Commissarien über die ihnen beigegangenen Bedenken verfassungsmäßig vernommen, das Resultat ihrer Prüfung der hohen Kammer in gegenwärtigem Berichte vorzulegen.

Durfte nach dem vorhin angedeuteten Gange, welchen die vaterländische Gesetzgebung über Gewerb- und Personalsteuer bisher genommen, die Frage über die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfs als erledigt angesehen werden, so hatte die unterzeichnete Deputation zuvörderst mit der Erwägung der Zweckmäßigkeit des dem Entwurfe unterliegenden Besteuerungsprincips sich zu beschäftigen.

Bei Bearbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes, welchem in der Hauptsache die Eingangs gedachten, dem Decrete vom 11. März 1843 beigefügten Verbesserungsvorschläge als Grundlage dienen, hat die Regierung das bisher befolgte System der Classificirung nach unmittelbaren Steuersätzen, im Gegensatze der Bildung von Steuercapitalien und der Erhebung von gewissen Procentsätzen beibehalten zu müssen geglaubt und die Gründe dafür in den Erläuterungen S. 150 flg. umständlich entwickelt, bei dieser Gelegenheit auch zugleich die bei Berathung des Gewerb- und Personalsteuergesetzes von 1834 in Anregung gekommene Frage näher beleuchtet, in wie weit die auf Steuercapitalien und Procentsätze gestützte Gewerb- und Personalbesteuerung eine genauere Feststellung des Verhältnisses der letztern zur Grundbesteuerung möglich mache.

Um sich über den Werth des Systems der Besteuerung durch Bildung von Steuercapitalien und Aufstellung von Procentsätzen, wie solches in den Großherzogthümern Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, im Herzogthum Nassau, und so viel die Einkommensteuer betrifft, auch im Königreich Hannover stattfindet, ein Urtheil zu bilden, war es nothwendig, die bezüglichen Gesetzgebungen jener Staaten kennen zu lernen, und es haben in dieser Hinsicht durch die geneigte Vermittelung der Herren Regierungscommissarien das Personalsteuergesetz im Großherzogthum Hessen vom 15. Juni, das hessische Gewerbsteuergesetz vom 16. Juni 1827, die badensche Gewerbsteuerordnung vom 16. April 1815, das nassauische Edict vom 23. Juni 1841, das weimarsche Gesetz über die Einkommensteuer vom 29. April 1821 und das hannoversche vom 21. October 1834 der Deputation zur Einsicht vorgelegen. Sie kann nach deren Prüfung nicht umhin, der in den Erläuterungen motivirten Ansicht der hohen Staatsregierung über die Zweckmäßigkeit und Beibehaltung des bisherigen Besteuerungsprincips der Classificirung nach unmittelbaren Steuersätzen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Denn schließt auch dieses System, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Möglichkeit von Fehlgriffen und Ungleichheiten nicht aus und mag selbst das entgegengesetzte der Bildung von Steuercapitalien und Procentsätzen in der Theorie als rationeller erscheinen, so ist doch die Deputation bei einem nähern Eingehen in die verschiedenen Modalitäten des letztern zu der Ueberzeugung gelangt, daß man in diesem System zwar eine andere Form der Besteuerung eintauschen, durch dessen Annahme aber keine größere Garantie für eine gleichmäßigere Besteuerung der Pflichtigen, als sie das System der unmittelbaren Steuersätze zeither gewährt hat, und sonach practisch keinen wirklichen höhern Vortheil für das Besteuerungsgeschäft gewinnen würde.

Die Erläuterungen zu dem Gesetzentwurfe haben bereits auf die verschiedenen Grundsätze hingewiesen, nach denen zufolge der angezogenen Gesetzgebungen die Bildung der Steuercapitalien zu geschehen pflegt. Entweder sind sie wie in Hessen, Baden, Nassau im voraus nach gewissen sich abstufenden Classen aufgestellt, während die beigegebenen Tarife diejenige Classe bezeichnen, welcher der Pflichtige rücksichtlich seines persönlichen Verdienstes und bezüglich Betriebscapitals einzuverleiben ist, oder sie werden nach gesetzlich bestimmten Factoren gebildet, wie die Personalsteuer im Großherzogthum Hessen, nach dem Miethwerthe der Wohnungen, oder wie die Einkommensteuer im Großherzogthum Sachsen-Weimar und in Hannover und die Classensteuer in Baden, nach dem wirklichen Einkommen eines jeden Steuerpflichtigen.

Nun liegt es auf der Hand, daß im ersten Falle die Bildung der Steuercapitalien auf einer rein fingirten Basis beruht und daher schon an und für sich nicht geeignet ist, eine besondere Gewähr für die Richtigkeit der Steuer zu leisten.

Jene Fiction muß aber bei der Einstellung der Pflichtigen

SLUB
Wir führen Wissen.